

Beitragsordnung

des Vereins „HFM Schnelle Schiene Basdorf e.V.“

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.12.2003 in Basdorf beschlossen.

Fünfte geänderte Fassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 08.01.2016 in Basdorf.

Sie ist, bis ein neuer Antrag, zur Änderung der Beitragsordnung, durch ein Mitglied in einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht wird, gültig.

Sie tritt rückwirkend zum am 01.01.2016 in Kraft.

I Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

II Mitgliedsbeiträge (jährlich)

II / 1 Beiträge für aktive Mitglieder

(Zu dieser Gruppe zählen alle Mitglieder die aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten. Startgelder und sonstige Zuschüsse bei Vereinsveranstaltungen werden nur für aktive Vereinsmitglieder ausgegeben.)

1.1. Beiträge für volljährige Mitglieder, die über ein geregeltes Einkommen verfügen: **60,00 €**

1.2. Beiträge für erwerbslose oder vermindert erwerbstätige Mitglieder: **42,00 €**

Bezieher von Arbeitslosen-, bzw. Sozialhilfe, Schüler und Studenten.

(Der Beitrag ist für jeden Monat gültig, in dem voll Arbeitslosen-, bzw. Sozialhilfe bezogen wird. Für die Bewilligung dieses Mitgliedsbeitrages ist ein formloser Antrag beim Vorstand zu stellen.

Die Erwerbslosigkeit ist dem Schatzmeister monatlich nachzuweisen.

Studenten mit einem geregelten Einkommen fallen nicht in diese Gruppe.)

1.3 Beiträge für Jugendliche in der Berufsausbildung

(Die Beiträge werden im 1.Ausbildungsjahr gemäß II/ 2 berechnet, ab dem Ausbildungsjahr unterliegen sie den Bestimmungen des Punktes II/ 1.)

Möchte ein aktives Mitglied den Status passives Mitglied erlangen, so ist ein Änderungsantrag bis 30.09.des laufenden-, für das kommende Geschäftsjahres, zu stellen.

Die Änderung ist nur zum 01.01. zulässig.

II / 2 Beiträge für passive Mitglieder

(Alle Mitglieder, welche nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten können die **18,00 €** passive Mitgliedschaft beantragen.

Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins, erhalten aber aus Vereinsmitteln keine Unterstützung, z.B.: Startgelder, Vereinsfeiern usw.

Eine Ausnahme von dieser Regelung wird nur bei der Mitgliederversammlung zugelassen.)

III Zahlungsweise und Mahngebühren

Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder kann Quartalsweise, für ein Halbjahr, oder als Jahresbeitrag gezahlt werden.

Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und kann auch nur als einmaliger Beitrag gezahlt werden.

Das erste Fälligkeitsdatum für alle Beiträge ist der 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres.

Für neue Mitglieder ist das Quartalsende des Eintritts quartals der erste Stichtag.

Werden die fälligen Beiträge nicht bis zum letzten Kalendertag des fälligen Quartals gezahlt, dann wird eine Mahngebühr, für jeden angebrochenen, überzogenen Monat fällig.

Mahngebühr:

5,00 €

Unterschrift der Mitglieder:

Die Änderung wird durch das Protokoll zur Mitgliederversammlung vom 08.01.16 bestätigt.